

ihr willenloses Opfer und Theutberga als verfolgte Unschuld³⁴. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Waldrada wohl eine Zeit lang Inhaberin – nicht Äbtissin – des Klosters Lure/Lüders, das der heilige Deicolus gegründet hatte, gewesen war und es vielleicht durch sie oder ihre Familie zu Übergriffen auf das Kirchengut gekommen war³⁵.

Im Zusammenhang mit dem lotharischen Ehestreit ist nun eine Reihe von Briefen entstanden, die nicht nur für die Beurteilung dieser Angelegenheit, sondern auch für die Eheauffassung der Karolingerzeit wichtig sind, denn der Frage nach der Ehe und dem Eheverständnis der karolingischen Könige sowie ihrem Umgang mit Konkubinen soll im Folgenden nachgegangen werden, da dies meiner Meinung nach Einiges zu einem angemessenen Bild der karolingischen Königsfamilie und einer gerechteren Bewertung beiträgt.

Unter den eben erwähnten Briefen ist ein Schreiben des Bischofs Adventius von Metz, der von Nikolaus I. wegen seiner Entscheidung, die Ehe Lothars II. mit Theutberga für ungültig zu erklären, im Oktober 863 abgesetzt und exkommuniziert worden war³⁶. Adventius behauptet nun in dem besagten Schreiben, eine Eheschließung bestehe aus drei konstitutiven Elementen, nämlich der Öffentlichkeit des Eheschlusses, der Dotation der Braut und dem Vollzug der Ehe. Alle drei Akte hätten bei der Verbindung Lothars mit Waldrada stattgefunden und deshalb sei diese Beziehung als Ehe zu definieren und nicht als Konkubinat³⁷. Auch wenn man die Ausführungen des Bischofs von Metz als Versuch versteht, seine eigene Entscheidung zu rechtfertigen, und folglich ihren Wahrheitsgehalt bezweifelt, so liegt hier dennoch

34) Theoderich von Trier, *Vita sancti Deicoli* c. 13 (ed. Georg WAITZ, MGH SS 15/2, 1888, S. 678 f.); vgl. auch DÜMMLER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* (wie Anm. 1) 2 S. 243 ff. und Heinz THOMAS, *Der Mönch Theoderich von Trier und die Vita sancti Deicoli*, RhVjbl. 31 (1966/67) S. 42–63.

35) Vgl. dazu BÖHRINGER, *De divortio* (wie Anm. 29) S. 12 mit Anm. 13.

36) Vgl. zu Adventius von Metz HARTMANN, *Synoden der Karolingerzeit* (wie Anm. 30) S. 278 ff. und öfter.

37) Adventius von Metz, Brief Nr. 5: ... *Hlotharius ... imperator ... filio suo domino Hlothario virginem nobilem nomine Waldradam sub nomine divinae fidei tradidit, ut eam in dei fide et sua futuro tempore custodiret et obtineret. Et ut haec copula iusta esse patesceret, in praetitutione dotis centum mansos gloriosissimo puerulo tradidit, qui necdum suae libertatis erat, licet futurus heres patri ...* (ed. Ernst DÜMMLER, MGH Epp. 6, 1925, S. 215, 20–26); vgl. zu dieser ‘Sammlung von Briefen des Adventius’ Nikolaus STAUBACH, *Das Herrscherbild Karls des Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im frühen Mittelalter* (Diss. Phil. Münster 1981) S. 153 ff., bes. S. 193, sowie BÖHRINGER, *De divortio* (wie Anm. 29) S. 4 mit Anm. 17.